EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 24.9.2020
C(2020) 6734 final

PUBLIC VERSION

An die Anmelderin

Betr.: **Sache M.9932 – KAUFLAND / SCP REAL DIGITAL ASSETS**
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 2. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Kaufland Stiftung & Co. KG („Kaufland", Deutschland), kontrolliert von der Schwarz-Gruppe (Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über einen Teil von Real Digital, derzeit kontrolliert von SCP Retail Operations S.à.r.l („SCP", Luxemburg). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten. [3]

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

 – Kaufland: Supermarktkette, die in erster Linie Lebensmittel und andere Konsumgüter des täglichen Bedarfs anbietet,

 – Schwarz-Gruppe: Einzelhandel mit Lebensmitteln und anderen Konsumgütern des täglichen Bedarfs über die Supermarktketten Kaufland und Lidl sowie Herstellung bestimmter Lebensmittel und Recycling,

 – Real Digital: digitale Unternehmen der Real-Gruppe (Online-Einzelhandel mit Lebensmitteln und Non-food-Konsumgütern des täglichen Bedarfs, sowie digitaler Marktplatz).

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft" durch „Union" und „Gemeinsamer Markt" durch „Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen").

3 Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 300 vom 10.09.2020, S. 9.

Commission européenne, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Bruxelles, BELGIQUE
Europese Commissie, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Brussel, BELGIË

Tel.: +32 229-91111. Fax: +32 229-64301. E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

[4] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.